

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Altkalen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Altkalen über den Satzungsbeschluss und die Genehmigung der Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Ziegelei“

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V 2015, S.344; 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2024 (GVOBl. M-V S. 110), hat die Gemeindevertretung Altkalen in der Sitzung am 25.01.2024 die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Ziegelei“ (im Übersichtsplan gestrichelt dargestellt) als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB beschlossen. Diese Satzung besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B). Die Begründung wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Für die beschlossene Satzung ist gemäß § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 4 des BauGB die Genehmigungsfrist abgelaufen und somit die Genehmigungsfiktion eingetreten. Die Genehmigung gilt auf Grund der Fiktion nach § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als erteilt. Die Genehmigungsfiktion steht rechtlich der Erteilung der Genehmigung gleich.

Die Satzung über die 2. Änderung des B-Planes Nr. 2 „Ziegelei“ tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die vorgenannte Satzung und die Begründung ab diesem Tag im Amt Gnoien, Teterower Straße 11a, 17179 Gnoien (Bauamt) während der Dienst- und Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung auf der Internetseite des Amtes Gnoien, www.amt-gnoien.de, unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen/ Satzungen“, „Sonstige öffentliche Bekanntmachungen“, „Gemeinde Altkalen“ und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Ziegelei“ unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen/ Satzungen“, „Satzungen/ Ortsrecht“, „Gemeinde Altkalen“ für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Der rund 2.100 m² große Geltungsbereich befindet sich in der Ortslage Altkalen Ziegelei auf der östlichen Seite der Dorfstraße. Der Geltungsbereich umfasst den größten Teil des Flurstücks 59/2 (Flur 1, Gemarkung Altkalen). Nördlich grenzt ein Baugrundstück an das Plangebiet an (Flurstück 56/1), östlich handelt es sich um eine Gartenbrache und ein temporäres Kleingewässer (Flurstücke 59/2 und 59/1) sowie südlich um eine Grünland- bzw. Gartenfläche (Flurstück 60/10).

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Ziegelei“ werden kleinere Änderungen an den Festsetzungen dieser Fläche als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung vorgenommen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hiermit hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften:

Gemäß § 5 Abs. 5 der geltenden Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Altkalen geltend zu machen.

Entschädigungsansprüche:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und für Eingriffe durch Festsetzungen der Satzung über die 2. Änderung des B-Planes Nr. 2 sowie auf die Vorschriften über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Altkalen, den 29.05.2024



Renate Awe
Bürgermeisterin der Gemeinde Altkalen



Siegel